

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

04.12.07
VI B1/Protlsk_2007-12-03.doc

Protokoll Nr. 16/07

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
03. Dezember 2007 von 14.15 Uhr bis 17.10 Uhr

Leitung:

Frau Dr. Huberty
Herr Lipka (ab 16.00 Uhr)

Mitglieder:

Frau Aull (entschuldigt), Herr Eberlein (entschuldigt), Frau Frost (entschuldigt), Herr Held, Herr Jany (entschuldigt), Frau Kath, Herr Kirchhoff (entschuldigt), Frau Kurtz (Stellv.), Frau Müller (Stellv.), Herr Prof. Müller-Preußker, Herr Prof. Presber, Herr Roßmann, Frau Dr. Schiewer (entschuldigt), Herr Schneider (Stellv.), Herr Prof. Schlaeger, Herr Wenning (entschuldigt)

Geschäftsstelle:

Protokoll: Frau Heyer (ZUV, Abt.VI),

Ständig beratende Gäste:

Frau Dr. Kriszio (Frauenbeauftragte)
Herr Prof. Nagel (VPSI)
Herr Dr. Napierala (VPSIRef)
Frau Dr. Walter (ZUV, VIAbtL komm.)

Gäste

Herr Dr. Baron (Abt. VI)
Herr Eschke (Leiter Rechtsstelle)
Frau Dr. Kuhn (Servicezentrum Lehramt)
Herr Kuhring (Datenschutzbeauftragter)
Frau Liebner (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung vom 12.11.07 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Nagel berichtet über ein Gespräch beim Senat zum Thema Ausweitung des Studienangebots auf 120 Studienpunkte für die „kleinen Lehramtsmaster“. Eine Arbeitsgruppe unterhalb der Vizepräsidentenebene wird eine Vorlage zur Umgestaltung der „kleinen Lehramtsmaster“ mit dem Ziel auch Fachmodule aufzunehmen, ausarbeiten. Das neue Angebot ist erst nach 2009 geplant. Die Veränderung erfordert zusätzliche personelle Ressourcen.

4. Beratung und Beschlussfassung der Zulassungszahlen für das Sommersemester 2008

Frau Dr. Walter berichtet über die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester 2008. Sie erklärt, dass sich die Berechnung der Zahlen auf das ganze Jahr bezieht und erläutert die Übersicht zur Auslastung der Studienanfängerplätze im WS 2007/08. Da in den Masterstudiengängen Studienplätze frei geblieben sind, wurden die Fächer gebeten, auch eine Zulassung zum Sommersemester zu ermöglichen. Bis auf die Anglistik haben alle Fächer zugestimmt. Die Studienanfänger werden darüber informiert, dass für das 1. Semester noch kein vollständiges Angebot studiert werden kann.

Herr Prof. Nagel betont, dass das Angebot zum Sommersemester als studierendenfreundliches Entgegenkommen gedacht sei, um das Studium ohne Zeitverlust fortsetzen zu können. Die positive Resonanz der Fächer sei sehr erfreulich. Herr Dr. Dahme verweist darauf, dass es Auswirkungen auf die Regelstudienzeit geben könnte, wenn im 1. Semester noch nicht alle Module angeboten werden. Auf Nachfrage von Herrn Prof. Schlaeger erklärt Herr Prof. Nagel, dass in den Gremien zukünftig Grundsatzdiskussionen über die Fortführung von Studiengängen zu führen sind, wenn deutlich wird, dass bestimmte Fächer dauerhaft nicht nachgefragt werden. Herr Held erläutert seine Auffassung, dass die Zugangs- und Zulassungssatzung der HU geändert werden sollte. Überflüs-

sige Beschränkungen für Zugang und Zulassung müssten aufgehoben und eine freie Einschreibung in einigen Fächern vorgesehen werden. Frau Liebner beantwortet die Nachfragen zu Erfahrungen mit Hochschulwechslern wegen der Erhebung von Studiengebühren in einigen Bundesländern und zu den Ursachen für das schleppende Zulassungsverfahren bei der Psychologie. Auf die Frage von Frau Dr. Kriszio antwortet sie, dass der überwiegende Teil der Bewerber für die Masterstudiengänge den Bachelorabschluss an der HU erworben hat.

Frau Müller fragt nach, wie bei einer vorgezogenen Zulassung zum Masterstudiengang verfahren wird. Es sei problematisch, dass die Note des Bachelorabschlusses zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch bei der Auswahl eine Rolle spielen soll.

Frau Dr. Huberty betont, dass die LSK sich in den nächsten Sitzungen weiter mit übergreifenden Fragen beschäftigen wird. Auf der Themenliste steht auch die Fortsetzung der Beratung zu Fragen von Zugang und Zulassung. Sie regt an, dieses Thema für die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen einzuplanen.

Frau Dr. Walter informiert über die folgende Änderung in der Vorlage:

Anlage 1, Seite 4, Philosophische Fakultät IV: Bei der Wirtschaftspädagogik (D) wird der Text in der Spalte „Zulassungsbeschränkungen für höhere FS“ durch „0“ ersetzt.

Beschlussantrag 71/2007

- I. Die LSK nimmt die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2008 zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 8 : 0 : 2 angenommen.

5. Beratung und Beschlussfassung zum Bericht an den AS zur Lehramtsausbildung

Herr Prof. Nagel berichtet über die Schwierigkeiten bei der Einrichtung der „kleinen Lehramts-Master“ insbesondere in den Fächern Mathematik und Informatik. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution der Verantwortlichen für die Lehramtsausbildung an der FU und HU in diesen Fächern. Eine Erklärung zu der gemeinsamen Stellungnahme der Berliner Universitäten bezüglich der Umsetzung des KMK-Beschlusses über 300 Leistungspunkte für den „kleinen Lehramts-Master“ werde nunmehr dem AS zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Herr Prof. Nagel erläutert die Vorlage und beantwortet die Nachfragen der LSK-Mitglieder.

Beschlussantrag 72/2007

- I. Die LSK nimmt den Bericht an den AS zur Lehramtsausbildung zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 1 angenommen.

6. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs Zentralasien-Studien/Central Asian Studies sowie zu den Studien- und Prüfungsordnungen und der Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung der HU (ZZS)

Frau Dr. Huberty erläutert, dass die in der Vorberatung gegebenen Änderungshinweise der LSK in die Studienordnung und in die Prüfungsordnung aufgenommen wurden.

Beschlussantrag 73/2007

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Masterstudiengangs Zentralasien-Studien/Central Asian Studies für eine Erprobungszeit von fünf Jahren zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 3 angenommen.

Beschlussantrag 74/2007

- I. Die LSK nimmt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 5 angenommen.

Beschlussantrag 75/2007

- I. Die LSK nimmt die Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 5 angenommen.

7. Klausurtagung

Besondere Prüfungsregelungen an einigen Fakultäten

Folgende Tischvorlagen werden verteilt:

- Schreiben der stellv. Frauenbeauftragten, Frau Pelz, an VPSI und die LSK-Mitglieder
- Formular der Juristischen Fakultät zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit
- Informationsblatt und Schreiben an Studierende bei Krankheit als Grund für das Versäumen eines Prüfungstermins (Geographisches Institut)
- Schreiben des RefRats an das Geographische Institut

Anhand konkreter Beispiele aus der Juristischen Fakultät und dem Geographischen Institut erläutert Herr Lippa die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit dem Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen:

- Am Geographischen Institut wird bei Krankheit ein Funktionsstörungsnachweis zusätzlich zu einer ärztlichen Krankschreibung verlangt. Besonders problematisch sei der Katalog von Fällen, für die in der Regel keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit gesehen werde. Zudem sei eine größere Gruppe von Studierenden der Geographie von einer Prüfung zurückgetreten, weil zwischen mehreren Prüfungsterminen kein ausreichender Abstand gegeben war.
- An der Juristischen Fakultät muss bei jedem Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit eine Bescheinigung vorgelegt werden, in der der Arzt die Krankheitssymptome und die Art der Leistungsminderung attestiert. Auf der Grundlage dieser Bescheinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit. Die Juristische Fakultät dürfe diese Art von Bescheinigungen nur eingeschränkt und nicht zu jeder Prüfung fordern. Gerichtsurteile beziehen sich auf Prüfungen, die den Status von Abschlussprüfungen haben.
- Es seien Fälle aufgetreten, bei denen trotz einer Erkrankung die Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt wurde.

Herr Eschke erläutert anhand einiger Beispiele die aktuelle Rechtsprechung. Er vertritt die Auffassung, dass zwischen den Modulabschlussprüfungen und einer Abschlussprüfung prüfungsrechtlich gesehen kein qualitativer Unterschied besteht. Im Zusammenhang mit § 37 Abs. 1 ASSP führt er aus, dass es zu der Frage, wann die Gründe dem Prüfungsausschuss mitzuteilen sind und der Formulierung „unverzüglich“ eine harte Rechtsprechung gibt. Eine konkrete Krankheitsdiagnose soll nicht gefordert werden. Auch bei dauerhaften Erkrankungen sei die Rechtsprechung sehr hart. Für die Anerkennung einer Prüfungsunfähigkeit muss daher zusätzlich zu einer chronischen Erkrankung eine andere Situation bzw. ein Sonderfall eintreten. Aufgrund der rigiden Rechtsprechung sei eine Aufweichung der Regelungen nicht ratsam. Für die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit sei die Schilderung der konkreten Symptome erforderlich.

Die Mitglieder der LSK beraten und merken an:

- Zwischen dem alten und dem neuen Prüfungssystem gibt es deutliche Unterschiede. Es ist zu berücksichtigen, dass die Studierenden zu jedem Semesterende eine Vielzahl von Modulabschlussprüfungen zu bewältigen haben.
- Derzeit wird in den Prüfungsordnungen der Zeitpunkt des Rücktritts von einer Prüfung nicht geregelt. Es wird nicht unterschieden, ob man vor oder während der Prüfung zurücktritt.
- Bei dem aktuellen Fall in der Geographie, bei dem sich eine größere Gruppe von Studierenden zur Prüfung krank gemeldet hat, sollten die Gründe dafür hinterfragt werden.
- Die Forderung von Funktionsstörungsbefreiungen sei problematisch, weil damit die Schweigepflicht des Arztes teilweise aufgehoben werde und Grundrechte der Studierenden berührt werden, in dem genaue Beschwerden abgefragt und Rückschlüsse auf die Krankheit gezogen werden können. Dies sei nicht angemessen, wenn die Krankmeldung vor Beginn der Prüfung erfolgt und die Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer gewahrt bleibt.
- In der Medizinischen Fakultät gibt es die Erfahrung, dass mit der Einführung der studienbegleitenden Prüfungen eine höhere Zahl von Krankmeldungen zu verzeichnen ist. Die Überprüfung sollte strengen Maßstäben folgen, sich aber im gesetzlichen Rahmen bewegen. Für die Prüfungsausschüsse sei eine vernünftige Entscheidungshilfe wichtig. Die Flexibilität müsse jedoch erhalten bleiben, da es auch Einzelfälle gibt, die trotz einer Erkrankung eine Prüfung ablegen wollen.
- Zu klären sei, ob nicht generell die Vorlage einer einfachen ärztlichen Bescheinigung gemäß § 37 Abs. 1 ASSP ausreichend sei, da es sich bei den geforderten Funktionsstörungsnachweisen um einen Eingriff in die Privatsphäre handele.
- Es sollten eher abgestufte Regelungen angewendet werden. Dabei sollte die Art der Prüfung berücksichtigt und besondere Regelungen, wie die Forderung der Beschreibung von Krankheitssymptomen oder ein amtsärztliches Attest, nur bei Einzelfällen vorgesehen werden.

Herr Kuhring empfiehlt, ein sehr abgestuftes Verfahren anzuwenden. Nicht aus jeder Krankmeldung sollte der Verdacht des Pflichtverstoßes abgeleitet werden. Der Prüfungsausschuss als Herr des Verfahrens muss entscheiden, ob die ärztliche Bescheinigung ausreichend oder ob es im Einzelfall erforderlich ist, die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dabei sollten in jedem Fall die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit berücksichtigt und Eingriffe in Persönlichkeitsrechte vermieden werden. Bei der Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit sollte kein Negativsondieren vielmehr ein Positivkatalog angewendet werden. Er verweist auf das an der Universität Bochum praktizierte Verfahren.

Zum Abschluss der Diskussion besteht Einvernehmen, eine Handreichung bzw. Richtlinie für die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse auszuarbeiten, wie die Regelung in § 37 ASSP umzusetzen ist. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage zu klären, inwieweit in § 37 Abs. 1 ein Satz zu ergänzen ist, der zum Ausdruck bringt, dass in entsprechenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden kann. In der Handreichung sollte die Behandlung von Sonderfällen erläutert werden. Im Normalfall und insbesondere bei Krankmeldungen vor Beginn einer Prüfung sollte die Vorlage einer einfachen ärztlichen Krankschreibung ausreichen.

Herr Kuhring und Herr Held erklären sich bereit, in Abstimmung mit Herrn Eschke einen Entwurf vorzubereiten.

Herr Prof. Nagel wird auf dieser Grundlage ein Schreiben an die Prüfungsämter senden.

• Muster-Prüfungsordnung „§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium“ – Probleme bei der Umsetzung dieser Regelung im Rahmen der Modulbeschreibungen

Frau Kurtz beschreibt aufgetretene Probleme bei der Umsetzung der Regelungen zum Ausgleich von Nachteilen (§ 9 Musterprüfungsordnung, § 35 ASSP):

1. Studierende Eltern müssen bei der Vergabe von Seminarterminen vor 16.00 Uhr grundsätzlich bevorzugt werden. Dies wird in der Praxis oft nicht berücksichtigt.
2. Lehrende wissen häufig nicht, welchen Spielraum es bezüglich der in der PO festgelegten Regelungen zu Dauer, Form und Art der Prüfung geben kann bzw. in welcher Form eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Hierzu sollte es genauere Aussagen geben.
3. Bei Anwesenheitspflicht und als Grund für den Rücktritt von Prüfungen wird eine Krankschreibung für ein Kind oft nicht anerkannt.
4. Wie bei Prüfungsleistungen sollte es auch bei Studien- und Arbeitsleistungen einen entsprechenden Spielraum geben.

Herr Prof. Nagel schlägt vor, Punkt 3 in die geplante Handreichung für die Prüfungsämter aufzunehmen. Er weist darauf hin, dass es bei den Punkten 2 und 4 nicht darum gehen könne, bei gleicher Studienpunktzahl weniger zu verlangen. Vielmehr sollten gleichwertige Leistungen festgelegt werden.

Frau Dr. Walter merkt an, dass es in den §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 1 ASSP konkrete Regelungen zur vorrangigen Behandlung von Studierenden mit Kind bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und zur Reduzierung der Präsenzpflcht gibt. In § 35 ASSP ist geregelt, dass derjenige, der Prüfungs- und Studienleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen kann, einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile hat. Es sind Beispiele für Maßnahmen beschrieben, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann.

Frau Kurtz betont, dass die Regelungen der ASSP in den Fächern so nicht angewendet werden und nicht ausreichend bekannt sind. Sie bittet nachdrücklich darum, die Fächer rasch zu informieren, da es insbesondere für studierende Eltern große Probleme gäbe. Frau Dr. Kriszio bietet an, in Abstimmung mit Herrn Prof. Nagel ein entsprechendes Schreiben an die Fächer vorzubereiten.

8. Verschiedenes

Herr Roßmann informiert über ein Schreiben der Philosophischen Fakultät II an alle Studierenden zum Thema Vertrauensschutz. In diesem Schreiben wird nicht darauf hingewiesen, dass für Studierende, die ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit plus zwei Semester (an der HU festgelegte Dauer des Vertrauensschutzes) abschließen können, Einzelfallregelungen zu treffen sind. Er bittet Herrn Prof. Nagel die Fakultäten darauf hinzuweisen, dass es Einzelfallregelungen geben muss. Herr Prof. Nagel sagt zu, diesen Punkt beim nächsten jour fixe der Studiendekane anzusprechen.

Mit Verweis auf die Umfrage „Studierbarkeit“ regt Herr Held an, die Ergebnisse der AG Studierbarkeit in den nächsten Sitzungen der LSK zu beraten.

gez.
H. Heyer